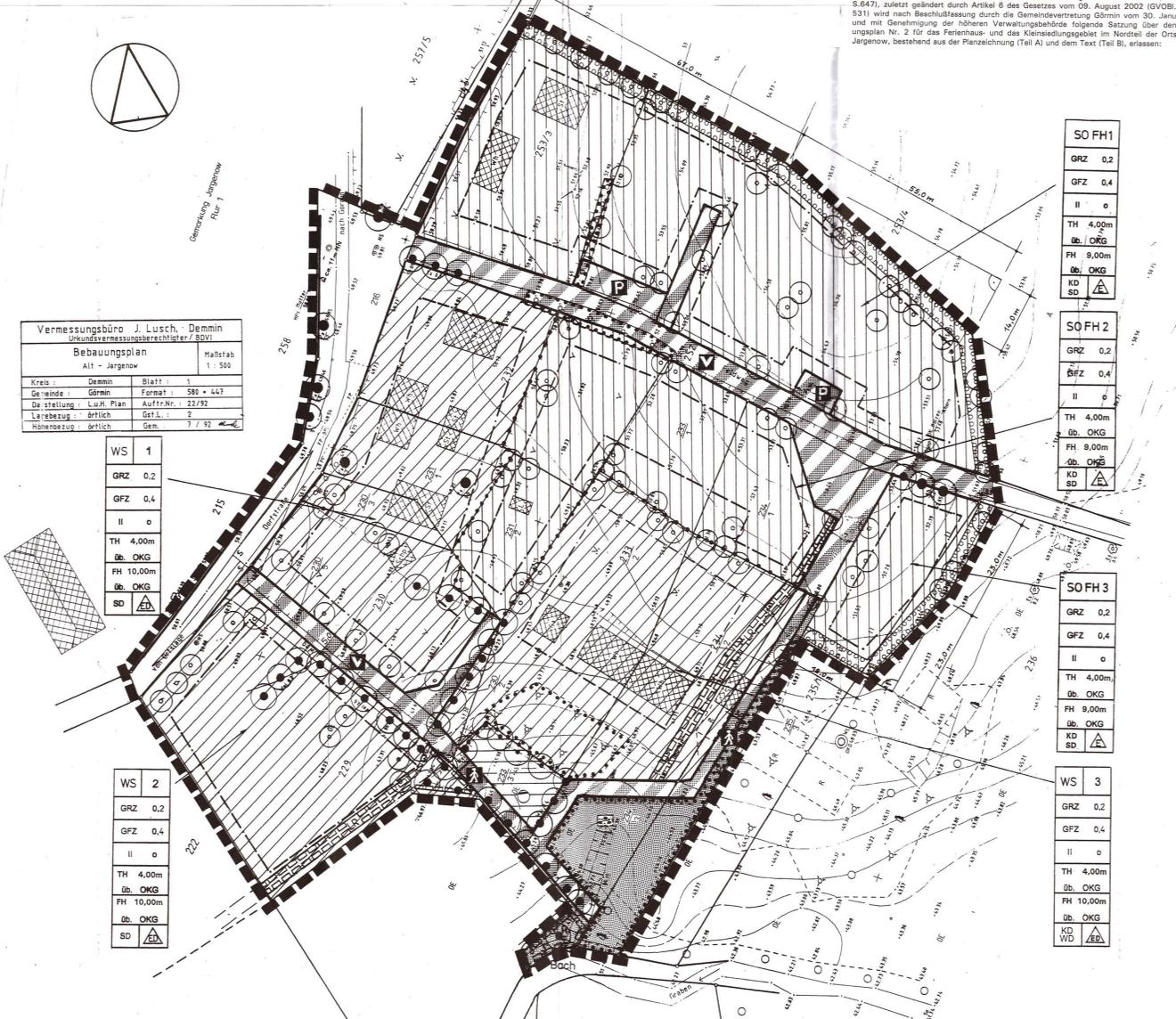


SATZUNG DER GEMEINDE GÖRMIN, KREIS DEMMIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 ALT JARGENOW

TEIL A : PLANZEICHNUNG



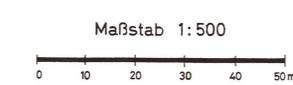
Vermessungsbüro J. Lusch, Demmin	
Unterrichtsbereich Vermessungstechnik / BVI	
Bebauungsplan Alt - Jargenow	
Kreis: Demmin	Blatt: 1
Geplante Fläche: 350 + 447	Fläche: 800
Datierung: Luf. Plan	Auftr.Nr.: 22/70
Largezucht: örtlich	Gef.: 2
Höhenbezug: örtlich	Gem.: 7 / 92

WS 1	GRZ 0,2
GFZ 0,4	II o
TH 4,00m	Üb. OKG
FH 10,00m	Üb. OKG
SD	△

WS 2	GRZ 0,2
GFZ 0,4	II o
TH 4,00m	Üb. OKG
FH 10,00m	Üb. OKG
SD	△

WS 3	GRZ 0,2
GFZ 0,4	II o
TH 4,00m	Üb. OKG
FH 10,00m	Üb. OKG
SD	△

Planverfasser:
Bauleitung: **APM**
Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr
Dr.-Ing. Frank Mohr
Bauhofstr. 18 B, 18107 Lichtenhagen, Tel. 0391 171 01 0



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeicherverordnung 1990 vom 18. Dez. 1990)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

I. FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB-, §§ 1 - 11 der Bauzeicherverordnung - BauVVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

WS	Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2 BauVVO)
SO	Sondergebiete	
SOPH	Sondergebiete, die der Erholung dienen Freizeitanlagen	(§ 10 BauVVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVVO)

GFZ	Geschöfzählzahl
GRZ	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH	Traufhöhe
FH	Firsthöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVVO)

o	Offene Bauweise
△	nur Einzelhäuser zulässig
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
SD	Satteldach
KD	Krüppelwalmdach
WD	Walmdach
---	Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

□	Straßenverkehrsflächen
---	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
▨	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P	Öffentliche Parkfläche
V	Verkehrsberuhigter Bereich
▲	Fußweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

□	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
○	Abwasserkläranlage

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

■	Grünflächen
○	öffentliche Grünflächen
▨	Sukzessionsfläche

TEIL B: TEXT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

□	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
○	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
□	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
○	Anpflanzen von Bäumen
□	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
○	Erhaltung von Bäumen

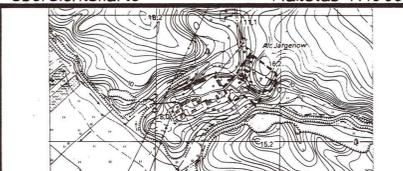
SONSTIGE FESTSETZUNGEN

LR	Mit Leitungsrechten (LR) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauVVO)
▨	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

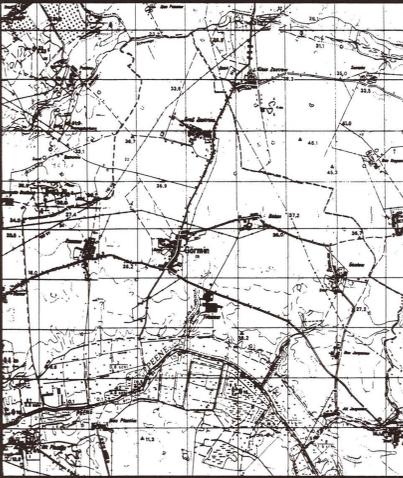
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

50	vorhandene Höhe
---	vorhandene Flurstücksgrenze
---	in-Aussicht genommene Flurstücksgrenze
233	Flurstücksbezeichnung
+	Bemaßung
▨	vorhandene hochbauliche Anlage
△	Sichtdreieck

Übersichtskarte Maßstab 1:10.000



Übersichtskarte Maßstab 1:50.000



RECHTSGRUNDLAGE

I. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG:
(§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 2, 3, 4, 5 BauVVO)

- In den Sondergebieten, die der Erholung dienen, Ferienhausbaugebiete, SO FH 1 - 3 sind bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 10 Abs. 4 BauVVO
- In den Ferienhausbaugebieten sind Einzelhäuser festgesetzt, die höchstens zwei Ferienwohnungen enthalten dürfen. Die Grundfläche wird pro Haus auf 60 m² begrenzt. (§ 10 Abs. 4 Satz 2 BauVVO)
- In den Kleinsiedlungsgebieten WS 1 - 3 sind zulässig: bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 BauVVO, außer Gartenanbauten und Tankstellen (§ 1 Abs. 5 BauVVO)
- In den Kleinsiedlungsgebieten sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. In Einzelhäusern sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Die festgesetzte Zahl von 2 Geschossen als Höchstmaß umfasst ein Erdgeschoss und ein unter Berücksichtigung der gestalterischen Festsetzungen abgesetztes Dachgeschoss.
- Entsprechend gekennzeichnete Flächen werden mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsunternehmen bzw. Erschließungsträger für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserabfuhr belastet. Auf diesen Flächen sind Nutzungen, welche die Herstellung, Funktion und Unterhaltung der Versorgungsanlagen behindern können, unzulässig.
- An der Einmündung des Fahr- und Fußweges zur Kläranlage in die Dorfstraße sind in dem im Plan dargestellten Schichtreihen bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante zulässig mit Ausnahme hochstämmiger Bäume.
- Für die Kraftfahrzeuge der Einwohner und der Motor der Ferienhäuser ist auf den entsprechenden Grundstücken mindestens 4 Stelplätze für den Fahrzeugverkehr herzustellen. Dabei sind auch die Anforderungen an die Anzahl der Stelplätze (§ 48 Abs. 4 und § 16 BauO-M-V) zu berücksichtigen.
- Festsetzungen zur Gestalt und der örtlichen Bauvorschriften: § 86 LBAuO-M-V
- Die Forderung in den Baugebieten WS 1 und WS 2 wird für alle Hauptgebäude parallel zur Dorfstraße festgesetzt.
- Die Gebäude in den SO FH-Gebieten sind mit dem First parallel oder im rechten Winkel zum öffentlichen Weg, der das betreffende Grundstück erschließt, zu errichten.
- In allen Baugebieten ist für das Hauptdach der Gebäude eine Neigung von 38° als Mindestmaß bis 47° als Höchstmaß festgesetzt.
- Alle Hauptdächerflächen sind mit Dachziegel-/Dachpflaster oder Betondachsteinen zu decken.
- (entfällt)

III. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORNUMMUNG:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 und Abs. 3 BauGB und § 86 LBAuO-M-V)

- Bäume auf den Baugrundstücken und auf den vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen sind, wenn die Bäume aus dem Bestand sind, zu erhalten. Bei den Bäumen sind die Stämme und die Äste bis zu einer Höhe von 1,30 m über die Geländeoberfläche zu erhalten.
- Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern auf den Flächen, die für Wege und Leitungsanlagen vorgesehen sind, ist nur in dem für den Bau oder den Betrieb aus technischen Gründen erforderlichen Maß zulässig.
- Anpflanzungen sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten:
Die festgesetzten Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die eingetragenen Baumarten sind innerhalb dieser Flächen und Mindestforderungen. Eine geringfügige Veränderung der Standorte und das Anpflanzen von weiteren Bäumen sind gestattet.
Die Verschiebung der im Teil A ausgewiesenen Standorte für Baumpflanzungen außerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist unter Berücksichtigung der Grundstücks- bzw. Parzellengrenzen bis zu 10 m zulässig; die Anzahl der ausgewiesenen Baumpflanzungen ist einzuhalten.
- Für Anpflanzungsgebote sind standortgerechte, einheimische Laubbäume und Sträucher gemäß der Gehölzliste zu verwenden. Innerhalb der Gehölzliste sind folgende Gehölzarten zu verwenden:
Acer pseudoplatanus
Acer platanoides
Tilia cordata
Tilia platyphyllos
Quercus petraea
Melaleuca alternifolia
Sorbus aucuparia
Betula pendula
Ulmus carpinifolia
Corylus avellana
Corylus heterophylla
Salix alba
Salix viminalis
Fraxinus excelsior
Alnus glutinosa
Salix alba
Salix viminalis
Lonicera xylosteum
Cornus sanguinea
Eucornus europaeus
Corylus avellana
Syringa vulgaris
Rosa canina
Sambucus nigra
Forstythia (nur als Einzelpflanzung in Parzellen)
Viburnum lantana
Prunus spinosa
Prunus fruticosus
Fragaria ananassa
Salix cinerea

IV. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

- Alle Höhenfestsetzungen in den Gebäuden (Traufhöhe, Firsthöhe) sind Höchstmaße, bezogen auf die mittlere Höhe des von der Gebäuderooffläche überdeckten vorhandenen Geländes.
- Für die durch den Aus- und Neubau der Anlagen der technischen Infrastruktur hervorgerufenen Eingriffe in den Natur- und Landschaftsbereich, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht ausgeglichen werden können, sind als Ausgleichsmaßnahme durch den Erschließungsträger 50 Bäume oder 1.500 m² Sträucher auf der ehemaligen Deponie auf dem Flurstück 1161 der Flur 1 der Gemarkung Jargenow zu pflanzen.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DöBzG-M-V (GVOBIM-V Nr. 23 vom 28.12.83 § 975) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodenkundepflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkundepflege spätestens 4 Wochen vor dem schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Bauarbeiter des Landesamtes für Bodenkundepflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell Funde unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verordnungen der Bodenkundepflege vermieden.
- Bei den Bauarbeiten anfallender unbelasteter Bodenaushub und unbelasteter Bauschutt sind wiederverwerten oder einer Wiederverwertung zuführen.
- Bei auftretendem Altlastenverdacht ist das Umweltamt der Kreisverwaltung zu informieren.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis zum 07.04.2003 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert worden. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2003, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2003 bis zum 07.04.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen